

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Mötzingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 20.04.2010 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Mötzingen als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindebücherei Mötzingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mötzingen.

(2) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bücherei gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Regelung.

(3) Die Nutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 2 Benutzung

(1) Die Dienste und Einrichtungen der Bücherei können von allen Einwohnern der Gemeinde Mötzingen in Anspruch genommen werden. Auswärtige Benutzer können zugelassen werden.

(2) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden gesondert festgesetzt. Die jeweils geltenden Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Bücherei kann für die Nutzung einzelner Dienste besondere Regelungen treffen.

(4) Kinder ab dem Grundschulalter können mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten den Internet-Rechner nutzen.

(5) Jeder Kunde/Jede Kundin speichert bei der Nutzung des Internetrechners in der Bücherei Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Gemeindebücherei Mötzingen übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

(6) Die Bücherei hat keinen Einfluss auf die Inhalte von Internetseiten und übernimmt keine Verantwortung für Qualität, Verfügbarkeit und Richtigkeit der Informationen.

Der Aufruf von volksverhetzenden, pornographischen, gewaltverherrlichenden oder verharmlosenden Seiten, sowie Seiten mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ist unzulässig und unterliegt strengen gesetzlichen Bestimmungen. Dies betrifft auch das Versenden entsprechender Nachrichten per free-mail. Durch den Einsatz einer Filtersoftware versuchen wir, die Nutzung von jugendgefährdenden Angeboten auszuschließen. Dies kann dazu führen, dass der Aufruf einzelner Internetseiten, darunter auch einzelner free-mail – Anbieter, unterbrochen wird.

Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration des Internetrechners sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bücherei Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.

Beim Ausdruck von www-Dokumenten sind sämtliche Rechte Dritter (Urheberrecht, Leistungs- und gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen) zu beachten.

Die Nutzung des Internets in der Gemeindebücherei ist kostenfrei.

Bei Ausdrucken verlangen wir pro Blatt 10 Cent (für Schulzwecke), private Kopien kosten 50 Cent pro Blatt, Farbkopien 1 €.

Mitgebrachte CDs und andere Speichermedien dürfen nicht benutzt werden.

Verstöße können mit Zugangsverboten belegt werden.

(7) Bei Veranstaltungen übernimmt die Bücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von §832 Abs.2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Bei Veranstaltungen für Kinder ist eine telefonische Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, für eine pünktliche Abholung am Veranstaltungsende zu sorgen.

§ 3

Anmeldung und Benutzerausweis

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an und erhält einen Leserausweis.

Die Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

(2) Minderjährige legen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet der Bücherei Namens- und Adressenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei.

(5) Bei Verlust des Ausweises ist die Bücherei unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(6) Für das Ausstellen eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises wird eine Gebühr von 1 € erhoben.

(7) Fallen die Benutzungsvoraussetzungen weg, ist der Leserausweis zurückzugeben.

(8) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei Mötzingen folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefon-Nummer, Email-Adresse, bei Minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ BGB).

§ 4

Ausleihe, Vormerkungen, Verlängerungen

(1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Medien können gegen Vorlage des Leserausweises im Allgemeinen bis zu 4 Wochen ausgeliehen werden, bei Audiomedien, DVDs und Zeitschriften 2 Wochen. Das Büchereipersonal kann in begründeten Fällen kürzere Ausleihzeiten festsetzen.

(3) Die Leihfrist kann vor Fristablauf auf Wunsch des Benutzers bis zu 2 Mal verlängert werden. Ausgenommen davon sind DVDs, Oster- und Weihnachtsmedien, Spiele, sowie vorbestellte Medien.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(5) Bei der Entleihung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

§ 5

Behandlung der Medien

(1) Im Interesse der Allgemeinheit sind die Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln, insbesondere dürfen Medien nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden.

(2) Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellt er solche fest, so ist er verpflichtet, dies anzuzeigen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden.

Dies gilt nicht, wenn die Schäden schon bei der Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer dies angezeigt hat. Der Nutzer haftet auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.

(4) Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung entliehener Medien oder während des Büchereiaufenthaltes haftet der Benutzer auf Schadenersatz. Er hat den Verlust unverzüglich zu melden. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder. Die Ersatzkosten werden unter Berücksichtigung des Kaufpreises und des Zeitwertes festgesetzt.

(5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Nutzers entstehen.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist

(1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden sind, sind Versäumnisgebühren je angefangene Woche wie folgt zu entrichten:

- bis 1 Woche: kostenfrei
- bis 2 Wochen: 0,50 €
- bis 3 Wochen: 1,00 €
- bis 4 Wochen: 1,50 €
- bis 5 Wochen: 2,00 €

Dies erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Bei schriftlicher Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 1,00 erhoben, bei jeder weiteren Bearbeitung ebenfalls 1,00 €, außerdem ist Sachkostenersatz zu leisten (z.B. für Zustellungen und Adressenermittlungen).

(2) Die Entgelte, Mahngebühren und evtl. Schadensersatz werden mit der Rückgabe der Medien bzw. mit der Anforderung fällig und sind sofort an die Bücherei zu bezahlen.

(3) Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben wurden, können in Rechnung gestellt oder abgeholt werden. Dabei entsteht eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr und Zustellungskosten.

§ 7 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

(1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.

(3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

(4) Das Hausrecht nimmt das anwesende Personal der Bücherei wahr oder eine mit seiner Ausübung beauftragte Person. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Aufsichtspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft.
Die Benutzungsordnung wurde geändert am 21.04.2015

Mötzingen, 21.04.2015

Marcel Hagenlocher
Bürgermeister